

# Statuten

## Akademieverein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hochschule Luzern

### *Ingress*

Der am 31.3.1952 zur verselbständigten Weiterführung der Abteilung für katholische Kirchenmusik am Konservatorium Luzern (1942–1952) gegründete Verein «Schweizerische Katholische Kirchenmusikschule» bzw. «Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern» (Namensänderung vom 18.6.1974) errichtete zusammen mit dem Konservatoriumsverein Luzern und dem Verein Jazz Schule Luzern am 29.6.1999 die Stiftung Musikhochschule Luzern. Die drei Stifter- und Schulträgervereine übertrugen ihre höheren Fachschulen zur Weiterführung als Musikhochschule Luzern auf die neu gegründete Stiftung. Die Musikhochschule hat im Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat Anerkennung als eine der fünf Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz gefunden. Mit Vertrag vom 21.12.2012 wurde der Schulbetrieb von der Stiftung Musikhochschule Luzern abgelöst und als Departement Musik direkt in die Hochschule Luzern (HSLU) eingegliedert.

Im Bestreben, Lehre, Praxis und Ausstrahlung der ehemaligen Akademie für Schul- und Kirchenmusik auch an der Hochschule Luzern zu fördern, gibt sich der «Akademieverein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hochschule Luzern» (Namensänderung vom 7.7.2005) mit einer angepassten Zweckänderung die nachfolgenden Statuten.

### *I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck*

#### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Unter dem Namen «Akademieverein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hochschule Luzern» besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern am Sitz der Hochschule Luzern.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich ein für Fortbestand und Weiterentwicklung von Lehre, Praxis und Forschung der Kirchenmusik an der Hochschule Luzern.

<sup>2</sup> Der Verein fördert insbesondere die Zusammenarbeit der Hochschule Luzern mit interessierten Kreisen der Kirchenmusik

### **Art. 3 Tätigkeit im Einzelnen**

Seinen Zweck sucht der Verein u.a. mit folgenden Tätigkeiten zu erreichen:

- Förderung der kirchenmusikalischen Belange an der Hochschule Luzern
- Förderung öffentlicher Auftritte wie Konzerte usw.
- Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Förderung von Forschungsprojekten und Publikationen <sup>1</sup>
- Förderung des Studierendenaustausches mit anderen Musikhochschulinstitutionen, insbesondere mit solchen des Auslandes
- Unterstützung von Gastdozenten/Gastdozentinnen und Förderung des Dozierendenaustausches, insbesondere mit Musikhochschulinstitutionen des Auslandes
- Durchführung von Sammlungen und Entgegennahme von Zuwendungen zur Verwaltung und Zuteilung für private Stipendien im Bereich Aus- und Weiterbildung und für Studienauszeichnungen (Preise).

### **Art. 4 Strukturelle Mittel**

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen folgender Strukturen aus:

- Er ist als Mitgründer der Stiftung Musikhochschule Luzern mit einem Mitglied im Stiftungsrat der Musikhochschule Luzern, heute „Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern Musik“ (kurz „Förderstiftung“) vertreten.
- Er kann die Führung von Instituten anregen oder solche errichten oder Institute unterstützen, insbesondere in den Bereichen Kirchenmusik.
- Er kann in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern themenbezogene Arbeitsgruppen oder ständige Institute anregen, unterstützen oder selber unterhalten.
- Er arbeitet mit dem „Collegium Musicum der Jesuitenkirche Luzern“ als Trägerin der Kirchenmusik an der Jesuitenkirche Luzern (Hochschulkirche) zusammen.

---

<sup>1</sup> Unter „Publikationen“ sind insbesondere auch solche auf Tonträgern zu verstehen.

## *II. Mitgliedschaft*

### **Art. 5 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit der Hochschule Luzern im Sinne der Vereinszielsetzung verbunden fühlen.

<sup>2</sup> Der Verein visiert als Mitglieder insbesondere folgende Zielgruppen an:

- Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Luzern und ihrer Vorgängerinstitutionen;
- unterrichtende und ehemalige Dozentinnen und Dozenten;
- Kirchenmusikalisch interessierte Personen;
- Gruppierungen oder Institutionen, welche die Hochschule Luzern regelmässig oder hinsichtlich bestimmter Projekte finanziell unterstützen;
- Kirchliche Institutionen und Personen, denen die Förderung der Kirchenmusik bedeutsam ist;
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Kirchenmusikverbände und kirchliche Chorgemeinschaften;
- Institutionen aus kulturellen Bereichen insbesondere Institutionen der Musikkultur.

### **Art. 6 Eintritt, Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand unter Nennung der Gründe abgelehnt werden. Der sich bewerbenden Person steht innert 30 Tagen seit Ablehnung das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden.

Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.

Dem betreffenden Mitglied steht während 30 Tagen seit Entscheidsbekanntgabe das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag vollständig zu entrichten.

### *III. Organisation*

#### **Art. 8 Organe des Vereines:**

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand und der Vorstandsausschuss
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

##### **Art. 9 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich zusammenruft oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

##### **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

##### **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der/die Vorsitzende oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime (schriftliche) Durchführung verlangt.

##### **Art. 12 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten/der Präsidentin und des Quästor/der Quästorin
- b) Wahl des/der Delegierten in den Stiftungsrat der „Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern Musik“ (auf Vorschlag des Vorstandes)
- c) Wahl der Revisionsstelle

---

<sup>2</sup> Es zählen somit nur die gültigen, d.h. die Ja- und Neinstimmen bzw. bei Wahlen die Zettel, soweit Namen darauf stehen. Stimmenthaltungen bzw. leere Wahlzettel fallen zur Berechnung der Stimmenzahl bzw. des einfachen Mehres ausser Betracht.

- d) Genehmigung des Vereinsbudgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge (auf Antrag des Vorstandes)
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- g) Beratung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Zustimmung zu Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken
- j) Entscheide zu Rekursen gemäss Art. 6 und 7
- k) Statutenänderung
- l) Vereinsauflösung oder Vereinszusammenschluss

## ***B. Der Vorstand***

### **Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 10 bis 18 Mitgliedern. Im Vorstand sollen möglichst alle in Art. 5 genannten Mitgliedergruppierungen vertreten sein.

<sup>2</sup> Dem Vorstand gehören von Amtes wegen an: der Abteilungsleiter Kirchenmusik der Hochschule Luzern und der/die Kirchenmusiker/in der Jesuitenkirche Luzern (Hochschulkirche).

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Präsident/Präsidentin und Quästor/Quästorin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bezeichnet einen/eine für die Aufbewahrung der Vereinsakten und die Protokollführung verantwortliche/n Aktuar/Aktuarin. Mit der Protokollführung kann auch eine Drittperson beauftragt werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wird während der Amtsdauer eine Mitgliedschaft im Vorstand beendet, so setzt die Nachfolgeperson diese angebrochene Amtsdauer fort.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der/die Vorsitzende oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

## **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich den Vereinstätigkeiten gemäss Art. 3
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Entscheide hinsichtlich Mitgliedschaft gemäss Art. 6 und 7
- d) Wahlvorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Delegierter/Delegierte in den Stiftungsrat der „Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern Musik“
- e) Wahlen gemäss Art. 16
- f) Ergänzende Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Entscheide über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

## **Art. 16 Ausschuss**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Ausschuss wählen. In einem Organisationsreglement legt er die Anzahl der Ausschussmitglieder, die an den Ausschuss delegierten Befugnisse, seine Organisation und das Berichtswesen fest.

<sup>2</sup> Ohne besondere Regelung bereitet der Ausschuss die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor.

## **C. Die Geschäftsstelle**

**Art. 17** Der Vorstand kann die Besorgung der laufenden oder einzelner Geschäfte ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an eine Geschäftsstelle übertragen.  
Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die Befugnisse der Geschäftsstelle, ihre Organisation und das Berichtswesen festgelegt werden.  
Administrative Belange können auf vertraglicher Basis auch dem Sekretariat der Musikhochschule Luzern übertragen werden.

## **D. Die Revisionsstelle**

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen sowie eine Ersatzperson oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisoren bzw. Revisionsstelle noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### *IV. Finanzielles*

##### **Art. 19 Beiträge und Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 50.00 für natürliche Personen, CHF 80.00 für Chöre und CHF 250.00 für juristische Personen. Diese Beiträge können von der Mitgliederversammlung weiter differenziert und auch erhöht werden. Die Mitgliedschaft kann mit Vergünstigungen bei Konzertveranstaltungen im Sinne von Art. 3 verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung des Vereines Anspruch auf das Vereinsvermögen.

##### **Art. 20 Mittelbeschaffung**

Die Mittel werden ausserdem beschafft durch:

- Spenden, Vergabungen und Sammlungen
- Legate
- Erträge von Veranstaltungen
- Öffentliche Beiträge und Subventionen

##### **Art. 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

##### **Art. 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für die Vereinsschulden besteht nicht.

##### **Art. 23 Unterschriftsberechtigung**

Der Präsident/die Präsidentin und der Quästor/die Quästorin sowie der/die vom Vorstand gewählte Vizepräsident/Vizepräsidentin und der Aktuar/die Aktuarin führen unter sich zu Zweien Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen.

## *V. Statutenänderung und Vereinsauflösung*

### **Art. 24 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 25 Auflösung bzw. Zusammenschluss**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens ein Monat im Voraus unter Bekanntgabe des Beschlussesantrages einzuladen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins gelangt das Vermögen zur Verwendung zu Gunsten der Kirchenmusik an die Hochschule Luzern.

## *VI. Schluss und Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Handelsregister des Kantons Luzern eintragen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins „Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern« vom 4.2.1983, letztmals revidiert am 26 Juni 2012. Sie treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2015 in Kraft.

Luzern, 22. Juni 2015

André Stocker, Präsident

Josef Müller, Quästor